

Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz · Postfach 101235 · 03012 Cottbus/Chóśebuz

STADT COTTBUS CHÓŚEBUZ

Allgemeinverfügung in der Stadt Cottbus/Chóśebuz

DER OBERBÜRGERMEISTER WUSY SOLTA

über das Verbot der Unterrichtserteilung in von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, mit Ausnahme von Förderschulen

Datum 16.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Geschäftsbereich/Fachbereich

<u>auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird folgende</u> Allgemeinverfügung erlassen:

GII

Ab Mittwoch, den 18. März 2020 bis (voraussichtlich) zum 19. April 2020 wird an allen Schulen im Stadtgebiet Cottbus, d. h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft,

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

die Erteilung von Unterricht untersagt.

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmhallen, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote statt.

Ansprechpartner/-in Herr Bergner

Zimmer 218

Mein Zeichen

Telefon 0355 6122305

Fax 0355

E-Mail

Thomas.Bergner@cottbus.de

Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen beschult werden, kann fortgeführt werden. Dies ist für das Stadtgebiet Cottbus die Spreeschule.

Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer **Notfallbetreuung** fortgeführt werden. Insoweit verweise ich auf Ziff. 1.2. meiner Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen vom heutigen Tage.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz Neumarkt 5 03046 Cottbus/Chóśebuz

Bekanntmachungshinweise
Die Allgemeinverfügung gilt eine

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Konto der Stadtkasse Sparkasse Spree-Neiße IBAN: DE06 1805 0000 3302 0000 21 BIC: WELADED1CBN

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz, Neumarkt 5. 03046 Cottbus erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Kelch
Oberbürgermeister